

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0150/2012

Auskunft erteilt:

Herr Krause-Kämereit

Ruf:

492 61 11

E-Mail:

Krause-Kaemereit@stadt-
muenster.de

Datum:

02.03.2012

Betrifft

Errichtung einzelner Windenergieanlagen an Standorten außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Beratungsfolge

26.04.2012	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
26.04.2012	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
03.05.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
09.05.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
09.05.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den in Anlage 1 vorgelegten Bericht über die weiteren Untersuchungen zur Ermittlung von Standortpotenzialen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Münster auf der Grundlage der in der Vorlage 0232/2011/1 bereits aufgezeigten Standortpotenziale als Zwischenbericht zur Kenntnis.
2. Der Rat erklärt seine Zustimmung, dass für die Errichtung von zwei einzelnen Windenergieanlagen an den Standorten A und B (s. Anlagen 2 u. 3) außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf der Grundlage des neuen Windenergie-Erlasses NRW 2011 von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass seine Zustimmung zur Vorlage 0150/2012 noch nicht die Genehmigung der jeweiligen beantragten Windenergieanlagen bedeutet. Die Genehmigung wird im Rahmen eines Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für jeden Standort jeweils einzeln zu prüfen und zu entscheiden sein. Bestandteil dieser Prüfung ist u.a auch die Verträglichkeit des jeweiligen Standorts z. B. mit Belangen des Artenschutzes.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung beabsichtigt, noch im 2. Quartal 2012 den zuständigen Gremien eine Vorlage vorzulegen, in der Vorschläge zur Erweiterung bestehender sowie zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Münster unterbreitet werden sollen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vorlage 0150/2012 entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Zu den Beschlusspunkten 1. und 4.:

Der Regionalrat Münster hat am 04.07.2011 die Herausnahme des Kapitels „VI.1 – Energie“ aus der laufenden Erarbeitung des Regionalplans Münsterland und die Durchführung eines eigenständigen Erarbeitungsverfahrens für den Energieteil beschlossen. Dieser Beschluss des Regionalrates ist dem Rat der Stadt Münster am 13.07.2011 im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Stadt Münster zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland bekannt gegeben worden. Der Rat hat die Herausnahme des Kapitels „VI.1 – Energie“ aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland begrüßt. Nach Auffassung des Rates erfordert dies eine gründliche Überarbeitung des Abschnitts „Windenergie im Stadtgebiet Münster“ in der zuvor vorgelegten Stellungnahme der Verwaltung.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW) am 24.11.2011 hat die Verwaltung zum Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland über ein Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 11.10.2011 informiert, in dem die Bezirksregierung Münster allen bisherigen Verfahrensbeteiligten, so auch der Stadt Münster, den sachlichen Teilabschnitt „Energie“ betreffend u.a. Folgendes mitgeteilt hat:

- Mit dem Regionalratsbeschluss vom 04.07.2011 gibt es für den sachlichen Teilabschnitt „Energie“ keine Ziele in Aufstellung mehr. Beurteilungskriterium bei landesplanerischen Anfragen ist ausschließlich der geltende Regionalplan Münsterland als nach wie vor gültiges Ziel der Raumordnung.
- Zudem hat die Bezirksregierung in dem o. a. Schreiben darauf hingewiesen, dass das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, den Landesentwicklungsplan (LEP) zu ändern. Davon wird auch der sachliche Teilabschnitt „Energie“ betroffen sein. In einem ersten Schritt hat das Land Nordrhein-Westfalen dazu die Planzeichenverordnung – Anlage 3 der Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW – geändert und mit dem sog. „Windenergiebereich (Vorranggebiet ohne Wirkung von Eignungsgebieten)“ ein neues Planzeichen eingeführt.

Bei der Erarbeitung des sachlichen Teilabschnitts „Energie“ sind auch die Ziele und Grundsätze des neuen LEP in Aufstellung, die im März 2012 vorliegen sollen, zu berücksichtigen.

Diese Mitteilung der Bezirksregierung Münster bedeutet für die zukünftige Verwaltungspraxis der Stadt Münster Folgendes:

Mit der Einführung des neuen Planzeichens „Windenergiebereich (Vorranggebiet ohne Wirkung von Eignungsgebieten)“ entfällt die im bislang geltenden Regionalplan Münsterland enthaltene und auch mit der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland zunächst unverändert beabsichtigte, konkrete regionalplanerische Steuerungsfunktion durch die Darstellung von „Windenergieeignungsbereichen“ und der damit bislang verbundenen Konzentrationswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung.

Die Steuerungsfunktion für die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, verbunden mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – so wie auch im FNP der Stadt Münster enthalten –, bleibt von der Änderung der Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW zur Einführung des neuen Planzeichens „Windenergiebereich (Vorranggebiet ohne Wirkung von Eignungsgebieten)“ unberührt. Im Gegenteil, die kommunale Steuerungsfunktion für die Errichtung von Windenergieanlagen wird in der Praxis durch die künftig nicht mehr gegebene konkrete Steuerungsfunktion auf der Ebene

der Regionalplanung eher an Bedeutung zunehmen, d. h. dass der FNP zukünftig im Wesentlichen die Standorte von Windenergieanlagen im Stadtgebiet steuern wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die für das gesamte Stadtgebiet von Münster gem. Beschluss des Rates vom 13.07.2011 zunächst mit der Zielsetzung einer entsprechenden Aufnahme in den neuen Regionalplan Münsterland angelaufene gründliche Überarbeitung der Stellungnahme der Stadt zum Thema „Windenergie“ im Stadtgebiet Münster nunmehr als Grundlage für die Einleitung eines entsprechenden Änderungsverfahrens zum wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster aufgefasst und weitere Schritte zur Ermittlung zusätzlicher Standort- bzw. Flächenpotenziale für Windenergieanlagen vorgenommen.

Während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans waren bei der Verwaltung der Stadt Münster auch einige Anregungen bzw. Anträge gem. § 24 Gemeindeordnung (GO NRW) entweder zur Erweiterung einer bestehenden Konzentrationszone bzw. zur Darstellung einer zusätzlichen Konzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Münster oder als Unterschriftenlisten für bzw. gegen einzelne von der Verwaltung vorgeschlagene, zusätzliche Windenergiestandorte eingegangen. Zu diesen Anregungen, Anträgen und Meinungsbekundungen wird die Verwaltung in der o. a. Vorlage ebenso Stellung beziehen.

Das Ergebnis einer vom Rat der Stadt beschlossenen, aktualisierten Neukonzeption zur Einleitung eines entsprechenden Änderungsverfahrens des wirksamen FNP der Stadt Münster zur Darstellung von ggf. weiteren Flächen bzw. Standorten für die Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Stadtgebiet kann im Anschluss daran als Beitrag der Stadt Münster für den neu aufzustellenden Planentwurf – sachlicher Teilabschnitt „Energie“ – der Bezirksregierung Münster zugeleitet werden.

Zu den Beschlusspunkten 2. und 3.:

Vor dem Hintergrund der 2002 nur eingeschränkt möglichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet Münster auf der Grundlage des damaligen und noch heute gültigen Gebietsentwicklungsplans (GEP) verfolgte die Stadt Münster seinerzeit das Ziel, durch die Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan die Errichtung von WEA im Stadtgebiet Münster selbst zu steuern.

Mit seinem Beschluss vom 16.07.2003 hatte der Rat damals die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP beschlossen. Entsprechend der Forderung des damals geltenden Windenergieerlasses NRW 2002 (Nr. 3.2.2, letzter Satz) wurde ausdrücklich betont, dass mit der Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Münster die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigt ist. Das bedeutet, dass WEA i.d.R. nur innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen genehmigt und errichtet werden können.

Der neue Windenergie-Erlass NRW 2011 ermuntert die Kommunen, im Rahmen der Erarbeitung einer gesamtstädtischen Konzeption für die Nutzung der Windenergie auch Möglichkeiten zu untersuchen, Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügigen zusätzlichen Belastungen – insbesondere im Hinblick auf Lärm – führen. Dieser Ansatz kann z. B. in der Nähe von Infrastrukturtrassen bzw. -anlagen zum Tragen kommen, von denen eine entsprechende Standortvorbelastung ausgeht – z. B. Umspannwerke, Hochspannungsleitungen, Autobahn- oder Eisenbahntrassen –, und von denen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen. Auf diese Weise können bisher wenig belastete, „ruhige“ Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt und gleichzeitig kann die Windenergienutzung ausgebaut werden.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Münster kann an einem entsprechend vorbelasteten Standort ggf. die Errichtung einer WEA als Ausnahmefall gegenüber § 35 (3) Satz 3 BauGB (Ausnahme von der Ausschlusswirkung) möglich sein, ohne dass zuvor der FNP durch die Darstellung einer zusätzlichen Konzentrationszone für Windenergieanlagen geändert sein muss. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechend vorgeschlagener Standort z. B. wegen der Standortvorbelastung ausreichend städtebaulich begründet werden kann.

Bereits in der Vorlage 0232/2011 (Anlage 2, S. 42 f.) waren mit dem Standort 5 (südlich Nienberge, östlich Twerenfeldweg, Nähe Umspannwerk / Autobahn A1) und dem Standort 11 (Amelsbüren, beiderseits südliche Thierstraße) zwei Standortpotenziale benannt worden, für die auf der Grundlage des neuen Windenergie-Erlasses NRW 2011 ggf. die Möglichkeit einer WEA-Errichtung als Ausnahmefall gegenüber § 35 (3) Satz 3 BauGB gesehen wurde.

Die Stadtwerke Münster GmbH beabsichtigen als Ergebnis der weiteren Untersuchungen, für drei Einzelstandorte die Errichtung je einer WEA als Ausnahmefall gegenüber § 35 (3) Satz 3 BauGB wegen des Vorliegens von entsprechenden Standortvorbelastungen zu beantragen. Für zwei der drei Standorte kann die Verwaltung das Zutreffen der notwendigen Voraussetzungen für den jeweiligen Ausnahmefall städtebaulich begründen und befürworten, für den dritten Standort liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor.

I. V.

gez.

Schultheiß

Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Bericht über die weiteren Untersuchungen zur Findung von Standortpotenzialen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Münster

Anlage 2: Lageplan Standorte A und C

Anlage 3: Lageplan Standorte B

Bericht über die weiteren Untersuchungen zur Ermittlung von Standortpotenzialen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Münster

Der Nutzung der Windenergie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Eine Ressourcenschonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes, der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie möglicher Auswirkungen auf den Menschen wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei (s. Gutachten „Windenergienutzung in Münster – Untersuchung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Münster“, Stadt Münster, 1997).

1. Ausgangssituation fortgeschriebener Flächennutzungsplans (FNP) 2004

Mit Wirksamkeit des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster am 08.04.2004 stellte der FNP erstmals Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dar. Die Darstellung erfolgte auf der Grundlage des o. a. Gutachtens zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Nutzung durch Windenergieanlagen aufgrund der im Gutachten über das gesamte Stadtgebiet einheitlich angewandten Kriterien.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gehören Windenergieanlagen (WEA) zu den im Außenbereich zulässigen, privilegierten Vorhaben, sofern ihnen nicht öffentliche Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Zu den entgegenstehenden öffentlichen Belangen gehören nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel Darstellungen „an anderer Stelle“ des Gemeindegebietes, die im FNP oder als Ziele der Raumordnung im Regionalplan erfolgt sind. In diesem Sinne verfolgte die Stadt Münster das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet räumlich zu steuern, um den städtebaulichen Belangen der gemeindlichen Entwicklung gerecht zu werden.

Diese Steuerungsmöglichkeit über den FNP geschah auch vor dem Hintergrund, dass eine Steuerung über den Regionalplan (ehem. GEP) nur eingeschränkt möglich war bzw. ist, nämlich nur dann, wenn Windenergieanlagen als „raumbedeutsam“ einzustufen waren bzw. sind.

Der Windenergie-Erlass NRW 2002 in seiner damals gültigen Fassung vom 03.05.2002 hielt fest, dass in der Regel

- a) ab einer Anzahl von drei nahe beieinander liegenden WEA (Windpark) – unabhängig von der Anlagenhöhe – von einem raumbedeutsamen Vorhaben auszugehen ist bzw.
- b) eine einzelne WEA dann als raumbedeutsam einzustufen ist, wenn sie die Voraussetzungen nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfüllt, sie also eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) von 100 m über der Erdoberfläche überschreitet.

Mit der Darstellung von Eignungsbereichen für erneuerbare Energien/Windkraft im wirksamen Regionalplan (ehem. GEP; der Regionalplan enthält für das Gebiet der Stadt Münster 4 Eignungsbereiche: Münster (MS) 01 Nienberge, MS 03 Wolbeck, MS 50 Sprakel und MS 51 Nienberge-Häger) wären gemäß der o. g. Definition des Windenergieerlasses NRW 2002 einzelne WEA auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Eignungsbereiche verteilt über das Stadtgebiet Münster möglich gewesen, solange sie die Schwelle der Raumbedeutsamkeit von 100 m Höhe unterschritten und andere öffentliche Belange nicht entgegenstanden.

Vor dem Hintergrund der damals nur eingeschränkt möglichen Steuerung der Errichtung von WEA im Stadtgebiet Münster auf der Grundlage des GEP verfolgte die Stadt Münster das Ziel, durch die Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im 2004 fortgeschriebenen Flächennutzungsplan die Errichtung von WEA im Stadtgebiet Münster selbst zu steuern.

Entsprechend den Anforderungen des seinerzeitigen Windenergieerlasses NRW 2002 an eine wirksame Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP, die den Anforde-

rungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genügt (Nr. 3.2.2 des Erlasses), hatte die Stadt Münster bereits 1997 ein Gutachten zur flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes hinsichtlich geeigneter Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens waren seinerzeit in das Beteiligungsverfahren bzw. die Stellungnahme der Stadt Münster zur Aufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft“ des damaligen GEP eingeflossen und hatten dazu geführt, dass die Stadt Münster u.a. die Darstellung der beiden neuen Eignungsbereiche MS 50 Sprakel und MS 51 Nienberge-Häger im GEP angeregt hatte, die dann im weiteren Verfahren Bestandteile des wirksamen Regionalplans wurden.

Entsprechend der Forderung des Windenergieerlasses NRW 2002 (Nr. 3.2.2, letzter Satz) wurde ausdrücklich betont, dass mit der Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Münster die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigt ist.

Außerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen waren WEA damit nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig. Zu diesen Ausnahmen gehörte gemäß Windenergieerlass NRW 2002 (Nr. 4.2.3.3) die Errichtung einer WEA

- an einem Standort, an dem bereits zulässigerweise eine gleichgeartete Anlage vorhanden war,
- im räumlichen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie zu einem nicht unbedeutenden Teil (mindestens 20 % der von der WEA erzeugten Energie) der eigenen Energieversorgung des Betriebes dient,
- deren Nabenhöhe 35 m nicht überschreitet,
- mit einem Standort auf Halden, Braunkohle-Außenkippen und Deponien.

Von diesen ausnahmsweise genehmigungsfähigen WEA durften im Übrigen keine negativen Folgen für den Landschaftsraum (z.B. Naturschutz, Erholungsfunktion, Landschaftsbild etc.) zu erwarten sein.

1.1 Gutachten zur flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes Münster 1997

Das o.g. Gutachten des Büros WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, aus dem Jahre 1997 „Windenergienutzung in Münster – Untersuchung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Münster“ umfasste ein gestuftes Vorgehen, in dem das gesamte Stadtgebiet von Münster betrachtet wurde.

Die Erarbeitung der Untersuchung zur Windenergienutzung in Münster, die einerseits eine ökologische und das Landschaftsbild bewertende Analyse Umwelt relevanter Wirkungen von WEA und andererseits eine Windpotenzialstudie für das Stadtgebiet Münster umfasste, sollte – entsprechend den abzuwägenden Interessen – im Ergebnis zur Ausweisung von Vorrangflächen (jetzt Konzentrationszonen) führen, die im FNP als positiv geeignete Standorte zur Errichtung und Konzentration von WEA dargestellt werden sollten.

Angesichts des (zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens 1997) erreichten Entwicklungsstandes der Technik der Windkraftnutzung wurden bei der Untersuchung WEA der 500 - 800 kW-Klasse bzw. 1 MW-Klasse zu Grunde gelegt, da davon ausgegangen wurde, dass zukünftig WEA dieser Größenordnung erbaut und errichtet werden und Anlagen mit kleinerer Nennleistung zukünftig keine Rolle mehr spielen werden. Erste Hersteller stellten damals bereits auch Anlagen mit 1,5 MW Nennleistung vor.

Das Stadtgebiet Münster wurde als Untersuchungsgebiet hinsichtlich seiner naturräumlichen Ausprägung, seiner Raumnutzung, seines kurlandschaftlichen Erbes (Bau- und Bodendenkmäler, denkmalwerte Flächen) sowie seines Orts- und Landschaftsbildes charakterisiert. Ausgehend von im Gutachten beschriebenen wesentlichen Wirkungen von WEA, rechtlichen Vorgaben sowie der ermittelten und bewerteten Ausprägung des Stadtgebietes Münster wurde mit der Stadt Münster zunächst ein Katalog von Ausschluss-, Abwägungs- und Gunstkriterien abgestimmt. Anhand der definierten Ausschlusskriterien wurden von diesen Kriterien betroffene Flächen aus der weiteren Untersuchung herausgenommen bzw. ließen sich

umgekehrt potenziell für die Darstellung von WEA-Vorrangbereichen geeignete Flächen eingrenzen.

Unter Beachtung der festgelegten Abwägungskriterien, von erforderlichen anlagentechnischen Gesichtspunkten (z.B. Erschließung, Anschlussmöglichkeiten an das regionale Leitungsnetz) sowie von planerischen Aspekten (z.B. Zuordnung zu bereits vorbelasteten Flächen wie z.B. Hochspannungsleitungen) wurden abschließend Vorrangflächen ermittelt, die der Stadt Münster für die Darstellung von Vorrangbereichen im FNP gutachterlich empfohlen wurden.

Gutachterlich ermittelt wurden schließlich 40 Bereiche im Stadtgebiet Münster, die potenziell geeignet waren; diese wurden hinsichtlich ihrer Eignung für die Aufstellung und den Betrieb von WEA bewertet und verglichen. Anhand der Bewertung erfolgte eine Zuordnung und Unterscheidung nach Vorrangbereichen mit „guter Eignung“, mit „mäßiger Eignung“ bzw. mit „geringer Eignung“. Die insgesamt 9 Vorrangbereiche mit guter Eignung im Stadtgebiet wurden nochmals vergleichend bewertet und 5 Flächen wurden schließlich zur Darstellung als Vorrangbereiche (Konzentrationszonen) im FNP empfohlen. 3 der 5 empfohlenen Flächen (1. Vorrangbereich in Wolbeck, nördlich Freckenhorster Straße (im GEP MS 03); 2. Vorrangbereich, nordwestlich von Sprakel (im GEP MS 50) und 3. Vorrangbereich, nördlich von Nienberge-Häger (im GEP MS 51)) wurden durch die wirksam im GEP dargestellten Vorrangbereiche im Stadtgebiet Münster abgedeckt.

Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster griff diese 3 empfohlenen Flächenvorschläge bzw. wirksamen GEP-Vorrangbereiche auf und stellte sie als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dar.

Die Gutachter empfahlen weiter, die übrigen 4 Vorrangbereiche mit guter Eignung zunächst als Reserve-Potenziale zu werten, die ggf. bei entsprechender Nachfrage nach WEA-Standorten zu einem späteren Zeitpunkt ergänzend als Konzentrationszonen im FNP dargestellt werden könnten.

Die damals aktuelle Rechtsprechung (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 17.12.2002, 4 C 15.01 / OVG Münster 7 A 4857/00) zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP in Verbindung mit der kommunal beabsichtigten gleichzeitigen Ausschlusswirkung zur Errichtung von WEA für das übrige Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hatte für die Darstellungen im FNP allerdings folgende Konsequenzen:

Kommt ein Gutachten zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Nutzung durch Windenergie aufgrund der im Gutachten über das gesamte Stadtgebiet einheitlich angewandten Kriterien zu der Aussage, dass ein oder mehrere Flächen im Stadtgebiet für die Nutzung durch WEA geeignet ist/sind, so müssen im FNP alle im Gutachten ermittelten geeigneten Flächen als Konzentrationszonen dargestellt werden, wenn andere städtebaulich begründete Belange im Einzelfall nicht gegen die Darstellung sprechen. Andernfalls könnte ein FNP eine beabsichtigte Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entfalten.

In diesem Zusammenhang wurden die gutachterlich als „Vorranggebiete mit guter Eignung bzw. als empfohlene Vorrangflächen“ ermittelten Bereiche, die bislang noch nicht im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster als Konzentrationszonen dargestellt wurden, erneut einer detaillierten Eignungsprüfung unter Berücksichtigung der seit 1997 rasant fortgeschrittenen technischen Entwicklung der WEA unterzogen.

Als Prüfkriterium wurde zusätzlich das Kriterium „Mindestkapazität“ in die Bewertung einbezogen, um im Stadtgebiet eine Errichtung von WEA auf einige wenige und dafür besonders geeignete Standorte im Sinne einer wirklichen Konzentration zu beschränken.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedeutung und Funktionen der Freiflächen im Stadtgebiet Münster und seiner näheren Umgebung kam dem Teilaspekt Landschaftsbild / „typi-

sche münsterländische Parklandschaft“ besondere Bedeutung zu. Deshalb sollten für den Außenbereich weitgehend Beeinträchtigungen durch die Errichtung und das Erscheinungsbild von WEA in den hierbei besonders sensiblen Bereichen ausgeschlossen und die Errichtung von WEA auf die gutachterlich ermittelten, besonders gut geeigneten Standorte konzentriert werden.

Im Sinne des Begriffs „Konzentration“ sollten diese Flächen im Stadtgebiet seinerzeit folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestgröße 60 ha
- Mindestkapazität 5 Windenergieanlagen (WEA)
(der marktüblichen Größe mit 110 - 140 m Gesamthöhe je WEA)

Diesen vorgenannten Kriterien entspricht in etwa die im fortgeschriebenen FNP der Stadt Münster dargestellte Konzentrationszone westlich von Sprakel (MS 50). Dort sind inzwischen insgesamt 5 Anlagen mit jeweils einer Gesamthöhe zwischen 130 m und 137,5 m errichtet worden. Dabei wurde eine Fläche von ca. 60 ha abgedeckt.

Insgesamt aber liegt mit der Konzentrationszone Sprakel eine sehr kompakte Fläche vor, da innerhalb dieser Fläche keine wohngenutzten Gebäude mit entsprechendem Abstandserfordernis bestehen und lediglich im südlichen Randbereich eine Hofanlage diesbezüglich zu berücksichtigen ist. Diese Kompaktheit ist für den Außenbereich im Stadtgebiet von Münster eher untypisch, so dass bei Konzentrationszonen mit ähnlicher Kapazität eher von einem noch größeren Flächenbedarf ausgegangen werden muss.

Ergebnis der erneuten Flächenbewertung 2003

Die erneute Prüfung von 8 gutachterlich ermittelten, besonders geeigneten bzw. empfohlenen Vorrangflächen für die Errichtung von WEA im Stadtgebiet Münster kam 2003 zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass über die bereits im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellten 3 Konzentrationszonen Nienberge-Häger (GEP MS 51), Sprakel (GEP MS 50) und Wolbeck (GEP MS 03) hinaus keine weiteren Konzentrationszonen im FNP dargestellt werden sollten. Die maßgebenden Gründe hierfür waren im Wesentlichen, dass alle Flächen deutlich das Kriterium „Flächengröße 60 ha“ unterschritten.

1.2 Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im seit 2004 wirksamen FNP der Stadt Münster

Die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan 2004 erfolgte durch eine überlagernde Darstellung der weiterhin dort wirksamen Darstellung von überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie vereinzelt „Wald“, „Verkehrsflächen“ (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen) oder „Wasserflächen“.

Folgende Konzentrationszonen wurden im 2004 fortgeschriebenen FNP der Stadt Münster dargestellt:

Nordöstlich des Ortsteils Nienberge – Häger, zwischen Gröverbach im Westen und Flothbach im Osten

Der geltende Regionalplan (ehem. GEP) „Münsterland“ stellt in diesem Bereich den Windeignungsbereich MS 51 mit einer Fläche von ca. 100 ha dar. Der FNP übernahm weitgehend diese Abgrenzung. Aktuell stehen in dieser Konzentrationszone 10 WEA mit einer Gesamthöhe zwischen jeweils 87 – 110 m; die Kapazität der Konzentrationszone ist damit ausgeschöpft.

Nordwestlich des Stadtteils Sprakel, nördlich Ächterhoek / Sprakelweg, zwischen Wiethötterdamm im Westen und Bahnstrecke Münster – Rheine im Osten

Im Stadtteil Sprakel wurde entsprechend dem im Regionalplan „Münsterland“ dargestellten Windeignungsbereich MS 50 im FNP eine Konzentrationszone für WEA nördlich der Straßen Ächterhoek/Sprakelweg zwischen Wiethötterdamm im Westen und der Bahnstrecke Münster – Rheine im Osten dargestellt. In diesem Bereich wurden inzwischen insgesamt 5 Anlagen

mit jeweils der Gesamthöhe zwischen 130 m und 137,5 m errichtet. Die Kapazität dieser Konzentrationszone ist damit ausgeschöpft.

Nördlich des Stadtteils Wolbeck, nördlich der Freckenhorster Straße zwischen der Straße Kreuzweg im Westen und Stadtgrenze im Osten

Im Stadtteil Wolbeck wurde entsprechend dem im Regionalplan dargestellten Windeignungsbereich MS 03 (Wolbeck) im FNP eine Konzentrationszone für WEA nördlich entlang der Freckenhorster Straße zwischen der Straße Kreuzweg im Westen und der Stadtgrenze im Osten mit einer Fläche von ca. 130 ha dargestellt.

Die Konzentrationszone MS 03 liegt im Einflussbereich des nordöstlich benachbarten Verkehrslandeplatzes Münster-Telgte und unterliegt den dort geltenden Bauhöhenbeschränkungen. Diese sind im FNP der Stadt Münster nachrichtlich dargestellt. Dadurch wird innerhalb der Konzentrationszone die maximal zu errichtende Bauhöhe einer WEA – abhängig vom jeweiligen Standort – wesentlich eingeschränkt. So können in unmittelbarer Nähe der nördlichen/östlichen Bauhöhenbeschränkungslinie „99 m über NN“ WEA mit einer Gesamthöhe von maximal rund 50 m errichtet werden, im äußersten Westen der Konzentrationszone in unmittelbarer Nähe der westlichen/südlichen Bauhöhenbeschränkungslinie „154 m über NN“ können WEA mit einer Gesamthöhe von maximal 99 m errichtet werden. Allerdings befindet sich hier wohngenutzte Bebauung, zu der Mindestabstände einzuhalten sind, weshalb die nächstgelegenen potenziellen Standorte für die Errichtung von WEA weiter östlich liegen und damit die maximal zulässige Bauhöhe wiederum entsprechend niedriger ausfällt.

Wenngleich heute Markt übliche WEA in der dargestellten Konzentrationszone nicht errichtet werden können, sollte diese Konzentrationszone dennoch im FNP der Stadt Münster dargestellt bleiben. Vor dem Hintergrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, durch die die Errichtung von WEA außerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen generell im sonstigen Außenbereich nicht bzw. nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig ist, soll durch die Darstellung der Konzentrationszone Wolbeck dennoch planerisch die Möglichkeit erhalten bleiben, WEA unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit im Stadtgebiet Münster, konzentriert auf einen Standort, errichten zu können.

1.3 WEA-Einzelstandorte außerhalb der Konzentrationszonen

Der geltende Regionalplan „Münsterland“ stellt nordwestlich des Stadtteils Nienberge den Windeignungsbereich MS 01 mit einer Fläche von ca. 60 ha dar. Innerhalb dieser Fläche wurden vor Wirksamkeit des fortgeschriebenen FNP zwischenzeitlich 2 WEA mit je 100 m Gesamthöhe errichtet. Weitere Standorte innerhalb des Windeignungsbereichs MS 01 stehen gemäß den Ergebnissen des o. g. Gutachtens nicht zur Verfügung, da die erforderlichen Schutzabstände zum nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Vorbergs Hügel“ einerseits sowie zu in der Nähe befindlichen Gehöften bzw. bewohnten Einzelgebäuden andererseits einzuhalten sind, die den Windeignungsbereich nahezu vollständig abdecken.

Zwei weitere Einzelanlagen wurden im Jahr 2003 vor Wirksamkeit des fortgeschriebenen FNP (am 08.04.2004) und seiner damit verbundenen Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Stadtteil Amelsbüren, südlich des DEK und östlich der Autobahn A1, genehmigt und zwischenzeitlich errichtet. Die Anlagen weisen eine Gesamthöhe von je 100 m auf.

Eine weitere, allerdings untergeordnete WEA steht im Bereich Pleistermühlenweg, westlich Werse.

Damit stehen aktuell im Stadtgebiet Münster insgesamt 19 „große“ WEA, von denen sich 15 WEA innerhalb von im FNP dargestellten Konzentrationszonen befinden.

2. Klimaschutzkonzept

Der Rat der Stadt Münster hatte am 12.03.2008 beschlossen¹, dass sich die Stadt Münster verpflichtet, in Anlehnung an das Klimaschutzziel der Bundesregierung und auf der Basis der

¹ siehe Vorlage V/0853/2007 „Fortschreibung des Klimaschutzprogramms und des Klimaschutzziels

Ergebnisse der Klimaschutzkonferenz der Stadt Münster vom 24.08.2007 folgende Klimaschutzziele zu erreichen:

- eine CO₂-Reduzierung von mindestens 40% bis zum Jahre 2020, ausgehend vom Basisjahr 1990, sowie
- einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020.

Der Rat hat mit Beschluss vom 28.04.2010² die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes 2020 für die Stadt Münster zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Mit Beschluss der Vorlage „Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes 2020 für Münster“³ am 08.12.2010 hat der Rat seine 2008 beschlossenen Klimaschutzziele bekräftigt. Im Teil 1 des Handlungskonzeptes sind 33 Maßnahmen aufgelistet, mit deren Umsetzung im Jahr 2011 begonnen werden sollte, um eine dauerhafte Wirkung im Hinblick auf die o. g. Klimaschutzziele zu erzielen. Die Maßnahme E8 sieht dabei den Ausbau der Windenergie vor: Durch die Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergie könnte der Einsatz erneuerbarer Energien in Münster deutlich ausgebaut werden. Dazu soll die Studie zur Ausweisung von Windvorranggebieten aus dem Jahr 1997 auf der Grundlage aktueller Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden. Zudem sollen die Stadtwerke Münster GmbH Beteiligungsmöglichkeiten an externen Windparks (außerhalb des Stadtgebietes Münster gelegen) und Off-Shore-Windparks (vor der Küste im Meer gelegen) prüfen.

3. Neues Gutachten 2010/2011

Im Jahr 2010 erteilte die Stadtwerke Münster GmbH dem Gutachterbüro *enveco GmbH* den Auftrag, das Stadtgebiet Münster im Hinblick auf Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu untersuchen und die Ergebnisse auf der Grundlage des Kriterienkatalogs des Gutachtens von 1997 (s.o.) mit dessen Ergebnissen abzugleichen. Die Rahmenbedingungen im Jahr 2010 unterschieden sich von denen des Jahres 1997 vor allem im Hinblick auf den technischen Fortschritt (und hier im Wesentlichen die zum wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) erforderliche Mindest-Gesamthöhe von 140 – 150 m) sowie die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung zu den Aspekten „erforderlicher Abstand zur Wohnnutzung“ (Stichwort: Bedrückende Wirkung) und „Artenschutz“. Die Gutachter untersuchten das Stadtgebiet Münster mit folgenden wesentlichen Annahmen:

- Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m,
- Abstand zu nächstgelegener Wohnung mindestens 375m, das entspricht dem 2,5fachen Abstand; im Hinblick auf bedrückende Wirkung ist Einzelfallprüfung erforderlich.
- Abstand zu nächstgelegener Wohnung mindestens 450m, das entspricht dem 3fachen Abstand; gem. Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass bei diesem Abstand keine bedrückende Wirkung der Windenergieanlage auf die Wohnnutzung besteht.
- Gem. dem aktuellem Windenergieerlass NRW 2011 ist durch Windenergieanlagen ein Abstand zu Wald nicht mehr einzuhalten; zum Schutz der Bäume unmittelbar am Waldrand jedoch wird ein Mindestabstand von 50 m unterstellt.

Aufgrund der o. g. Beschlüsse des Rates zum Klimaschutz wurden die beiden im damaligen Verfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan entscheidenden Bewertungskriterien:

- Mindestgröße 60 ha
- Mindestkapazität 5 Windenergieanlagen (WEA)

im aktuellen Verfahren zur Findung von geeigneten zusätzlichen Flächenpotenzialen nicht mehr angewandt.

Die Gutachter ermittelten zu Beginn im Jahr 2010 im Stadtgebiet 22 Flächenpotenziale, die sich sowohl aus Einzelstandorten als auch aus Ansammlungen von mehreren, nahe beiein-

der Stadt Münster bis 2020 - Ergebnisse der Klimakonferenz vom 24.08.2007 -“

² siehe Vorlagen V/0791/2009 u. V/0791/2009_E1

³ siehe Vorlage V/0592/2010

ander liegenden Einzelstandorten zusammensetzen, deren größte Einzelflächen maximal 3 WEA mit einer Gesamthöhe von je 150 m aufnehmen könnten.

Ein Abgleich der ermittelten Flächenpotenziale mit den Planungsgrundsätzen, die bereits im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2004 im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie Anwendung fanden, führte zu einer Reduzierung auf 12 Potenzialflächen, die einer detaillierteren Prüfung unterzogen wurden.

Zu den verbliebenen 12 Flächenpotenzialen wurden nach eingehender Prüfung Ergebnisse erzielt, die in den Vorlagen 0232/2011 und 0232/2011/1 im Einzelnen aufgelistet und beschrieben sind.

Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung zu den aktuellen, zum Teil höheren Anforderungen zur Darstellung von Windeignungsbereichen im Regionalplan bzw. als Konzentrationszonen im FNP – verglichen mit dem Jahr 1997 – führte im Herbst 2010 zu folgenden Ergebnissen:

- Die Absicherung von Einzelstandorten durch eine Kennzeichnung als Windvorrangsbereich im Regionalplan ist auch weiterhin nicht möglich. Das heißt, dass innerhalb der dargestellten Windvorrangsbereiche jeweils in der Regel eine Anzahl von mindestens drei WEA auch tatsächlich (vor dem Hintergrund der aktuellen Abstandsanforderungen und der marktüblichen Höhenentwicklung der WEA) möglich sein muss.
- Die Stadt Münster muss als Voraussetzung für eine Anregung zusätzlicher Windeignungsbereiche im Stadtgebiet im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans (und damit als Voraussetzung für eine Darstellung zusätzlicher Konzentrationszonen im FNP) eine überzeugende Argumentation vorweisen, warum die bisherige Planungsphilosophie des 2004 fortgeschriebenen FNP mit den dargestellten Konzentrationszonen und dem sonstigen Windenergieanlagen-Ausschluss im Außenbereich des Stadtgebietes nunmehr weiterentwickelt werden soll.
- Auf der Grundlage des damals vorliegenden Entwurfs des neuen Windenergieerlasses der Landesregierung NRW vom 17.02.2011 gilt weiterhin der Grundsatz, dass Wald im waldarmen Münsterland generell für eine Nutzung durch Windenergie nicht in Betracht zu ziehen ist.

Einige der vorgenannten Aussagen der Bezirksregierung Münster entsprechen nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand; dieser hat sich teilweise grundlegend geändert, wie aus einem Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 11.10.2011 ersichtlich ist (s. Begründung zu Beschluss-Punkt 1 der Vorlage)⁴.

4. Der neue Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011

Seit dem 11.07.2011 gilt in NRW der neue „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass). Gegenüber dem zwischenzeitlich nach dem Windenergie-Erlass 2002 gültigen Windenergie-Erlass NRW 2005 gelten die folgenden, wesentlichen Änderungen:

Kap. 3.2.2.3 Bereiche für die Windenergienutzung entlang vorhandener Infrastrukturtrassen

in Verbindung mit

Kap. 4.3.2 Konzentrationszonen entlang vorhandener Infrastrukturtrassen

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzepts sollen auch die Möglichkeiten untersucht werden, Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen führen, insbesondere im Hinblick auf Lärm. Dieser Ansatz kann z.B. entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) zum Tragen kommen, da von Infra-

⁴ s. auch Mitteilung der Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft ASSVW) am 24.11.2011 zum Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland sowie über ein Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 11.10.2011.

strukturtrassen und Windenergieanlagen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen. Diese können sich so überlagern, dass die zusätzlichen Belastungen durch neue Windenergieanlagen in Trassenkorridoren kaum wahrnehmbar sind. Auf diese Weise können bisher wenig belastete "ruhige" Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden und gleichzeitig die Windenergienutzung weiter ausgebaut werden. Bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung entlang von Infrastrukturtrassen ist zu beachten, dass andere Belange, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes, dem nicht entgegenstehen dürfen.

Die Überlagerung von Umweltauswirkungen kann für Trassenkorridore, die durch die bestehenden Belastungen bereits in ihrer Wertigkeit gemindert werden, bedeuten, dass diese durch eine zusätzliche Belastung durch neue Windenergieanlagen nicht oder eher geringfügig weiter entwertet werden. Ausgehend von diesem Ansatz könnte begründet werden, dass die Wertigkeit von Gebietskategorien mit Ausschlusscharakter – z.B. bestimmte Landschaftsschutzgebiete - vermindert bzw. die geltenden Abstandsregelungen in derart durch Vorbelastung betroffenen Räumen relativiert werden können.

Kap. 3.2.4.1 Geeignete Bereiche

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) kommen insbesondere die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche gemäß Regionalplan in Betracht, sofern sie nicht gleichzeitig entgegenstehende Funktionen erfüllen, insbesondere aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes.

Kap. 3.2.4.2 Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) sind u. a. folgende zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne unter Beachtung der textlichen Festlegungen im Einzelfall zu prüfen:

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung (Konzentrationszonen) geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben (...) verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt.

Für die Stadt Münster wird jedoch vorgeschlagen, auf die Nutzung von GIB-Flächen für die Windenergienutzung zu verzichten und diese für die Nutzung durch emittierende Betriebe vorzuhalten. Die Darstellung von Siedlungsflächen im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans bleibt für das Stadtgebiet Münster im Vergleich zu den prognostizierten Flächenbedarfen hinter den zugestandenen Flächenpotenzialen zurück und das Stadtgebiet Münster weist in weiten Teilen eine eher ländlich geprägte Siedlungsstruktur auf.

- Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen ist möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereichs vereinbar ist. Dies kann beispielsweise in großräumigen BSLE in Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein.
- Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen kommt nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW in Betracht. Bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung beispielsweise Kahlfelder im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Münster gilt für das Münsterland weiterhin der Grundsatz, dass Wald bzw. walddnahe Flächen nur dann für die Nutzung durch Windenergie in Betracht kommen, wenn es keine Flächenalternativen gibt, was für das waldarme Münsterland generell ausgeschlossen werden kann.

Der neue Windenergieerlass NRW 2011 sieht keinen Mindestabstand zu Waldflächen mehr vor, der im Windenergie-Erlass NRW 2005 noch mit einem Mindestabstand gemäß der WEA-Anlagenhöhe festgeschrieben war. Bei der Ermittlung der Windeignungspotenziale im aktuellen Gutachten wird jedoch ein Mindestabstand zu Wald in einer Breite von 50 m eingestellt, um den Wurzelbereich der Bäume unmittelbar am Waldrand nicht zu beeinträchtigen.

Kap. 3.2.4.3 Tabubereiche

Tabubereiche waren gem. Windenergieerlass NRW 2005: Bereiche zum Schutz der Natur, Wald und Überschwemmungsbereiche. Tabubereiche gem. Windenergieerlass NRW 2011 sind Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche zum Schutz der Natur, wobei hier Ausnahmen möglich sind.

Kap. 5.2.1.2 Repowering

Unter Repowering wird allgemein der Austausch mindestens 10 Jahre alter Windenergieanlagen durch neuere, moderne Windenergieanlagen verstanden, die neben höherer Leistung auch vom Bau her höher und mit größeren Rotoren ausgestattet sind (§ 30 EEG).

Das Repowering bietet vielfältige Vorteile: Zum einen können durch Repowering die Effektivität und die Ausbeute der Windenergienutzung erheblich gesteigert und damit ein bedeutender, auch lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Altanlagen liegen in vielen Fällen verstreut über das gesamte Gemeindegebiet. Dies gilt insbesondere für Anlagen, die vor der Einführung der Privilegierung der Windenergieanlagen, verbunden mit der Steuerungswirkung durch Festsetzung von Konzentrationszonen, durch Änderung des Baugesetzbuches im Jahre 1996 errichtet worden sind. Das Repowering bietet Möglichkeiten, durch Zusammenfassung von Repoweringanlagen in Konzentrationszonen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet neu zu ordnen.

Durch die Auswahl neuer Standorte und Nutzung moderner Anlagentechnik können die Schallimmissionen und der Schattenwurf trotz größerer Anlagen verringert bzw. vermieden werden. Die neuen Möglichkeiten zur Kennzeichnung erlauben es, Lichtimmissionen zu vermeiden oder zu verringern. Ein sinnvolles Repowering trägt somit auch dem Schutz der Anwohner Rechnung.

Durch die Neuordnung der Standorte und den Einsatz moderner Technik können auch die nachteiligen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes verringert werden. Es muss im Einzelfall geklärt werden, ob sich durch die Veränderungen ggf. nachteilige Auswirkungen auf windenergieempfindliche Arten ergeben.

Durch die Verringerung der Anlagenzahl mit größeren Abständen untereinander, die geringere Drehzahl der Rotoren sowie die Ersetzung von Altanlagen mit reflektierender Farbgebung, unterschiedlicher Rotordrehrichtung und -drehzahl, verschiedenen Bauhöhen etc. durch Neuanlagen mit einheitlicher Anlagengröße, Farbgebung, Rotordrehzahl und -drehrichtung können eventuelle negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden.

Dies alles sind gute Gründe, auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung das Repowering zu fördern. Für das Repowering gelten die gleichen planungsrechtlichen Anforderungen wie für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen. Sind im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt, setzt die Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich voraus, dass die Standorte für die neuen Windenergieanlagen auch innerhalb einer Konzentrationszone für die Windenergie liegen.

Altanlagen genießen zwar auch außerhalb von Konzentrationszonen Bestandsschutz, mit dem Rückbau der Altanlagen erlischt dieser jedoch. Hat sich in der Zeit zwischen der

Errichtung der Altanlage und der Wiedererrichtung einer neuen Anlage das Planungsrecht geändert, kann es sein, dass am Standort einer Altanlage die Errichtung einer neuen Anlage nicht mehr zulässig ist. Viele Gemeinden haben die Zulässigkeit von Windenergieanlagen erst zu einem Zeitpunkt über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gesteuert, an dem Anlagen bereits errichtet waren; dieser Sachverhalt trifft auch für Münster zu. Wenn diese Anlagen nunmehr außerhalb der Konzentrationszonen liegen, ist eine Neuerrichtung am alten Standort i.d.R. nicht mehr möglich.

Daher wird die Verwaltung in dem noch einzuleitenden Verfahren zur Änderung des FNP mit dem Ziel der Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Münster, dessen Entwurf in den nächsten Monaten in die zuständigen parlamentarischen Gremien eingebracht werden soll, voraussichtlich vorschlagen, für die im Stadtgebiet im Außenbereich Münster außerhalb von Konzentrationszonen errichteten 4 WEA⁵ zu deren planungsrechtlicher Absicherung (Bestandssicherung) zusätzliche Konzentrationszonen im FNP darzustellen, auch wenn innerhalb dieser Flächen keine weiteren Potenziale für die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen bestehen sollten.

5. Möglichkeit der Errichtung von einzelnen WEA außerhalb der im FNP der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in begründeten Einzelfällen auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Verbindung mit neuem Windenergie-Erlass NRW 2011

Vor dem Hintergrund der 2002 nur eingeschränkt möglichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet Münster auf der Grundlage des damaligen GEP verfolgte die Stadt Münster das Ziel, durch die Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im seit 2004 fortgeschriebenen Flächennutzungsplan die Errichtung von WEA im Stadtgebiet Münster selbst zu steuern.

Mit seinem Beschluss vom 16.07.2003 hatte der Rat damals die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP beschlossen. Entsprechend der Forderung des damals geltenden Windenergieerlasses NRW 2002 (Nr. 3.2.2, letzter Satz) wurde damals ausdrücklich betont, dass mit der Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Münster die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigt ist. Das bedeutet, dass WEA i.d.R. nur innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen genehmigt und errichtet werden können.

Der neue Windenergie-Erlass NRW 2011 ermuntert nun die Kommunen, im Rahmen der Erarbeitung einer gesamtstädtischen Konzeption für die Nutzung der Windenergie auch Möglichkeiten zu untersuchen, Windenergieanlagen vorrangig auch an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen – insbesondere im Hinblick auf Lärm – führen. Dieser Ansatz kann z. B. in der Nähe von Infrastrukturtrassen bzw. -anlagen zum Tragen kommen, an denen eine entsprechende Standortvorbelastung besteht – z. B. durch Umspannwerke, Hochspannungsleitungen, Autobahn- oder Eisenbahntrassen –, und von denen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Münster kann an einem entsprechend vorbelasteten Standort ggf. die Errichtung einer einzelnen WEA als Ausnahmefall gegenüber § 35 (3) Satz 3 BauGB (Ausnahme von der Ausschlusswirkung) möglich sein, ohne dass zuvor der FNP durch die Darstellung einer zusätzlichen Konzentrationszone für Windenergie geändert sein muss. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechend vorgeschlagener Standort, z. B. wegen der Standortvorbelastung, ausreichend städtebaulich begründet werden kann.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll der Rat zur Kenntnis nehmen und beschließen, dass sich im Stadtgebiet Münster mehrere Standorte zur Errichtung je einer Windenergieanlage befinden, für deren Errichtung von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB (Ausnahme von der Ausschlusswirkung) in

⁵ 2 WEA westlich von Nienberge, 2 WEA südwestlich von Amelsbüren, östlich der Autobahn A 1

Verbindung mit dem neuen Windenergie-Erlass NRW 2011 Gebrauch gemacht werden soll.

Hinweis: Die Zustimmung des Rates zur Vorlage 0150/2012 bedeutet jedoch noch nicht die Genehmigung der jeweiligen beantragten Windenergieanlage. Diese wird im Rahmen eines Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für jeden Standort einzeln jeweils zu prüfen und zu entscheiden sein. Grundsätzlich sind für alle hier diskutierten Windenergie-Standorte noch detaillierte Untersuchungen durchzuführen. Die hierzu notwendigen Untersuchungen, insbesondere zum Arten- und Biotopschutz sowie zu strenggeschützten Arten, können – trotz ggf. einer anders lautenden Aussage dieser Vorlage – ein Windenergieprojekt noch verhindern. Diese erforderlichen und teilweise sehr zeitaufwändigen Untersuchungen können aber nach der Zustimmung des Rates zur Vorlage 0150/2012 vom Antragsteller kurzfristig in Auftrag gegeben werden.

Gem. § 36 (1) BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB – WEA werden gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB beurteilt – im Verfahren nach BImSchG von der Genehmigungsbehörde – für die Anträge der Stadtwerke Münster GmbH ist die Bezirksregierung Münster zuständig – im Einvernehmen mit der Gemeinde (hier Stadt Münster) entschieden. Mit der Zustimmung zur vorliegenden Beschlussvorlage schafft der Rat der Stadt Münster die Voraussetzung, dass die Verwaltung im zukünftigen Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Errichtung der seitens der Stadtwerke Münster GmbH beantragten WEA ihr Einvernehmen erklären kann.

6. Einzelstandorte

Bereits in der Vorlage 0232/2011 (Anlage 2, S. 42 f.) waren mit dem Standort 5 (südlich Nienberge, östlich Twerenfeldweg, Nähe Umspannwerk / Autobahn A1) und dem Standort 11 (Amelsbüren, beiderseits südliche Thierstraße) zwei Standortpotenziale benannt worden, für die die Möglichkeit der Errichtung je einer WEA als Ausnahmeregelung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB (Ausnahme von der Ausschlusswirkung) in Verbindung mit dem neuen Windenergie-Erlass NRW 2011 gesehen wurde. In der Zwischenzeit wurden die Standorte weiter und detaillierter untersucht und Verhandlungen seitens der Stadtwerke Münster GmbH zur Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit geführt.

Die Stadtwerke Münster GmbH beabsichtigen, für die drei nachgenannten Einzelstandorte **A**, **B** und **C** (s. Anlagen 2 u. 3) die Errichtung je einer WEA auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu beantragen. Für zwei der drei Standorte (**A**, **B**) kann die Verwaltung das Zutreffen der notwendigen Voraussetzungen für den jeweiligen Ausnahmefall städtebaulich begründen, für einen dritten Standort (**C**) liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor.

Die erforderlichen Flächen haben sich die Stadtwerke Münster GmbH durch entsprechende Vorverträge mit den jeweiligen Eigentümern gesichert. Mitte Februar 2012 wurden die Anwohner im Umfeld der Standorte sowie Vertreter der beiden Bezirksvertretungen Münster-West und Münster-Hiltrup auf zwei Informationsveranstaltungen durch die Stadtwerke Münster GmbH über deren Planungsabsichten, das weitere Vorgehen und die Voraussetzungen informiert. Insbesondere stehen alle nachgenannten Standortvorschläge unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Münster zur vorliegenden Vorlage sowie der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.

Bereits in der Vorlage 0232/2011 (Anlage 2, S. 42 f.) waren die beiden folgenden Sonderstandorte genannt worden:

Standort A – Nienberge-Süd, östlich Twerenfeldweg, Nähe Umspannwerk/Autobahn A1 (s. Anlage 2, Nordstandort; in der Vorlage 0232/2011 der ehem. Standort 5)

Es handelt sich um einen Einzelstandort mit einer optischen Standortvorbelastung durch das Umspannwerk, dem damit verbundenen Verknüpfungspunkt von einer 380 kV- und vier 110 kV-Hochspannungsleitungen mit teilweise farbigem Anstrich der Masten sowie Immissionen

durch die benachbarte Autobahn A1. Der Standort erfüllt die Anforderungen entsprechend dem Ziel des neuen Windenergie-Erlasses gem. Kap. 3.2.2.3 in Verbindung mit Kapitel 4.3.2 (s. oben), Bereiche für Windenergieanlagen vorrangig wegen der bereits bestehenden Vorbelastung entlang vorhandener Infrastrukturtrassen einzurichten. Die von den Infrastrukturtrassen in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen können/sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen durch neue Windenergieanlagen hier verstärkt zu bündeln und dafür bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.

Der **Standort A** „Twerenfeldweg“ (nördlich der Aa, westlich des Umspannwerks) liegt gemäß wirksamem Regionalplan in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und vollständig in einem Erholungsbereich. Der Talraum der Aa ist als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen. Der Standort liegt vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Talraum der Aa ist im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Roxeler Riedel (LP Nr. 3) zudem als Naturschutzgebiet vorgesehen.

Der **Standort A** liegt ca. 180 m von der Autobahn und ca. 150 m vom Umspannwerk entfernt. Der Abstand zur nächsten Waldfläche beträgt ca. 400 m. Zusammenhängende Siedlungsflächen liegen in Richtung Gievenbeck (Osten) in einem Abstand von ca. 800 m und in Richtung Roxel (Süden) in einem Abstand von ca. 1.400 m entfernt.

Der **Standort A** weist erhebliche Vorbelastungen durch Autobahn, Lärm, Hochspannungsmasten und das Umspannwerk auf. Diese Vorbelastungen sind für den Nutzer des Landschaftsraumes deutlich erlebbar und führen zu einer Abwertung. Durch die Höhe der geplanten Windenergieanlage – eine neue Dimension im Landschaftsraum – wird der neue Mast aber nicht vollständig ohne neue Eingriffe in das Landschaftsbild auskommen.

Der Bereich Twerenfeldweg ist grundsätzlich für die Naherholung gut geeignet. Er wird intensiv von Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Zwar ist auch Kraftfahrzeugverkehr vorhanden, doch ist das Verkehrsaufkommen nur gering und wenig störend für die nicht motorisierten Nutzer. Das untergeordnete Wegenetz bereichert den Landschaftsraum. Es verbindet die Münsteraner Ortsteile Roxel, Nienberge, Gievenbeck sowie die Nachbargemeinde Havixbeck. Die Wegeverbindung Roxel - Gievenbeck verläuft mit deutlichem Abstand südlich des Standorts und liegt weitestgehend abgeschirmt hinter einem Wäldchen. Sie ist somit weniger belastet. Der Weg in Richtung Nienberge/Haus Rüschauss passiert den Standort des Windrades in geringerer Entfernung. Aber auch er ist abgeschirmt durch einen Gehölzstreifen. Zudem dürfte sich hinsichtlich der Orientierung der Freizeitnutzung wegen der enormen Vorbelastung durch Autobahn und Umspannwerk auf der Ostseite die Aufmerksamkeit des Betrachters eher auf die Westseite lenken. Zu den bestehenden Waldflächen hält der Standort einen größeren Abstand ein. Eine Bedrohung der im Wald lebenden Fauna ist nach einer ersten Einschätzung nicht sehr wahrscheinlich.

Baudenkmalpflegerische Belange (denkmalpflegerischer Umgebungsschutz) sind von der Errichtung einer WEA am **Standort A** nicht betroffen. Auch im Hinblick auf eine Betroffenheit des kulturellen Erbes (Bodendenkmäler) liegen zu dem Standort keine Erkenntnisse vor. Hinweis: Da sich in der Umgebung mehrere mittelalterliche Hofanlagen befinden, muss hier bei Bodeneingriffen stets mit dem Auftreten von archäologischen Funden und der Entdeckung von Bodendenkmälern gerechnet werden. Die Münstersche Aa ist eine historisch bedeutsame Flusslandschaft; an ihren Ufern liegen zahlreiche Siedlungsplätze aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit.

In der Gesamtabwägung kann die Verwaltung das Zutreffen einer erheblichen Vorbelastung für den **Standort A** städtebaulich begründen und die Errichtung einer Windenergieanlage am vorgesehenen Standort befürworten. Eine Genehmigung zur Errichtung der Windenergieanlage ist abhängig von den Ergebnissen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens, innerhalb dessen auch noch artenschutzrechtliche Belange zu klären sind.

Die bei der Bezirksregierung Münster angesiedelte Höhere Landschaftsbehörde (Dezernat 51) hat den erforderlichen Untersuchungsumfang zum **Standort A** wie folgt umrissen:

Der Standort liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Aaniederung, Hohenholte bis Mecklenbeck“. Insofern ist zur Errichtung von baulichen Anlagen eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LaSch-VO) erforderlich. Der Standort ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Naherholung zu untersuchen. Ebenso ist auf Grund der landschaftlichen Ausstattung eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Vögel und Fledermäuse erforderlich, wobei wegen der bandartigen Struktur der Aa die Auswirkungen auf den Vogelzug ebenfalls untersucht werden müssen.

Für den Standort ist ein qualifizierter Landschaftspflegerischer Begleitplan mit der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG aufzustellen.

Der Landschaftsbeirat bei der unteren Landschaftsbehörde ist darüber zu informieren, dass der zur Errichtung einer WEA vorgesehene **Standort A** „Twerenfeldweg“ im Landschaftsschutzgebiet „Aaniederung, Hohenholte bis Mecklenbeck“ liegt. Zur Errichtung einer WEA am **Standort A** ist daher eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LaSch-VO) erforderlich. Dieser Sachverhalt wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG von der Genehmigungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden sein.

Standort B – östlich Thierstraße, Amelsbüren südlich Umspannwerk

(s. **Anlage 3**; in der Vorlage 0232/2011 der ehem. Standort 11)

Es handelt sich um ein Flächenpotenzial mit einem Einzelstandort für eine WEA; der Standort zeichnet sich durch eine optische Vorbelastung durch das bestehende Umspannwerk, dem damit verbundenen Verknüpfungspunkt mehrerer Hochspannungsleitungen (einer gekoppelten 380 kV- bzw. 220 kV- sowie einer weiteren 220 kV-Hochspannungsleitung) und Immissionen durch die benachbarte Bahnstrecke Münster – Dortmund und einer parallel zu dieser geführten 110 kV-Hochspannungsleitung aus und verfügt damit über vorbelastete Ausgangsbedingungen. Der Standort erfüllt damit die Anforderungen entsprechend dem Ziel des neuen Windenergie-Erlasses NRW 2011 gem. Kap. 3.2.2.3 in Verbindung mit Kapitel 4.3.2 (s. o.)

Der **Standort B** „Thierstraße“ liegt nördlich von Amelsbüren. Er ist im wirksamen Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft und randlich als Erholungsbereich ausgewiesen. Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wurde bisher nicht vorgenommen. Der Abstand zum Umspannwerk beträgt ca. 470 m. Zu einem weiter nördlich bestehenden Klinkerwerk – einer weiteren Vorbelastung in diesem Landschaftsraum – beträgt der Abstand ca. 1.000 m. Der Abstand zur Bahntrasse beträgt rd. 400 m, der Abstand zur Hochspannungsleitung westlich der Bahn beträgt ca. 440 m. Der Abstand zum östlich benachbarten Wald wurde mit ca. 100 m gemessen.

Auch die Nähe zu den benachbarten Wohnquartieren muss in die Standortbeurteilung einfließen. Zur nächsten Wohnbebauung Hördemannstraße (Splittersiedlung im Außenbereich, die im FNP nicht als Wohnbaufläche, sondern als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist) beträgt der Abstand ca. 500 m, zur Ortslage Amelsbüren ca. 1.000 m.

Der **Standort B** weist gemäß Lageplan verschiedene Vorbelastungen für das Landschaftsbild auf. Einige davon sind jedoch durch eine dichte Gehölzkulisse landschaftsgerecht eingebunden. Das Umspann- sowie das Klinkerwerk wirken weniger gravierend auf den Raum, da ihre baulichen Einrichtungen hinter geschlossenen Hecken liegen. Eine Hochspannungsleitung, die den Raum quert, tritt dagegen insbesondere durch ihre Masten deutlich hervor. Sie muss als reale Vorbelastung des Landschaftsbildes eingestuft werden.

Für die Naherholung wird das Umfeld des Standortes zurzeit weniger genutzt. Sein Reiz ist durch fehlende Fuß- und Radwege an der Thierstraße und das hohe Verkehrsaufkommen erheblich reduziert. Auch fehlt ein untergeordnetes Wegenetz, das Verbindungen in andere Stadt- der Landschaftsräume gestattet. Hohe Attraktivität für die Naherholung besitzen jedoch die Leinpfade entlang des Dortmund-Ems-Kanals. Sie sind ca. 700 m vom geplanten Windrad-Standort entfernt und kreuzen die Achse zwischen Ortslage Amelsbüren und dem

WEA-Standort. Dortmund-Ems-Kanal sowie Siedlungsflächen sind somit vielfach genutzte Räume, die nah am geplanten Standort für viele Bürger erlebbar sind. Die enorme Höhe des neuen Windrades bringt zukünftig eine neue Dimension in den Landschaftsraum.

Die Nähe des Windrad-Standorts zu den östlich benachbarten Waldflächen (ca. 100 m Abstand) lässt nicht ausschließen, dass bei entsprechendem Artenvorkommen innerhalb des Waldes Kollisionsgefahren für planungsrelevante Arten bestehen.

Auch ohne detaillierte Betrachtung der betroffenen Arten ist der **Standort B** nördlich von Amelsbüren nur bedingt geeignet.

Baudenkmalpflegerische Belange (denkmalpflegerischer Umgebungsschutz) sind von der Errichtung einer WEA am **Standort B** nicht betroffen. Auch im Hinblick auf eine Betroffenheit des kulturellen Erbes (Bodendenkmäler) liegen zu dem Standort keine Erkenntnisse vor.

Hinweis: Da sich in der Umgebung eine mittelalterliche Hofanlage mit einer Landwehr befindet und auch Funde aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit zutage getreten sind, muss hier bei Bodeneingriffen stets mit dem Auftreten von archäologischen Funden und der Entdeckung von Bodendenkmälern gerechnet werden.

In der Gesamtabwägung kann allerdings das Zutreffen einer Vorbelastung für den **Standort B** durch die Häufung von Hochspannungsleitungen im Umfeld des Umspannwerks sowie die Bahntrasse städtebaulich begründet und die Errichtung einer Windenergieanlage am vorgesehenen Standort befürwortet werden. Eine Genehmigung zur Errichtung der Windenergieanlage ist abhängig von den Ergebnissen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens, innerhalb dessen auch noch artenschutzrechtliche Belange zu klären sind.

Die bei der Bezirksregierung Münster angesiedelte Höhere Landschaftsbehörde (Dezernat 51) hat den erforderlichen Untersuchungsumfang zum **Standort B** wie folgt umrissen:

Östlich des geplanten WEA-Standorts liegt der Wald Milingheide, der zum Naherholungsbereich von Hilstrup gehört und von Spaziergängern und Reitern gleichermaßen genutzt wird. Auf Grund der Waldstruktur dient er Vögeln und Fledermäusen als Lebensraum. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung bezüglich der möglichen Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen wird daher für erforderlich gehalten. Ebenso ist die Auswirkung auf die Naherholung zu untersuchen. Im Rahmen der Eingriffsminimierung ist zu prüfen, ob der Standort wegen der langen Zufahrt (zur Amelsbürener Straße) nicht verlegt oder anders angebunden werden kann.

Für den Standort ist ein qualifizierter Landschaftspflegerischer Begleitplan mit der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG aufzustellen.

Standort C – Roxel-Nord, östlich Stadtbrockweg, Nähe Umspannwerk / Autobahn A1 (s. Anlage 2, Südstandort)

Während der weiteren Untersuchungen im Rahmen des von den Stadtwerke Münster GmbH beauftragten neuen Gutachtens 2010/2011 zur Ermittlung von Windenergie-Potenzialen im Stadtgebiet Münster wurde ein weiterer Einzelstandort ermittelt, für den die Möglichkeit der Errichtung einer WEA als Ausnahmeregelung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB (Ausnahme von der Ausschlusswirkung) in Verbindung mit dem neuen Windenergie-Erlass NRW 2011 gesehen wird und eine bestehende Standortvorbelastung ggf. städtebaulich begründet werden kann.

Der Einzelstandort steht in engem Zusammenhang mit dem o. g. Einzelstandort **A**, Nienberge-Süd, östlich Twerenfeldweg; beide Standorte sind räumlich getrennt durch den Talraum der Münsterschen Aa, die zugleich die Grenze zwischen den Stadtteilen Nienberge und Roxel bildet.

Es handelt sich um einen Einzelstandort mit einer optischen Standortvorbelastung durch das Umspannwerk und dem damit verbundenen Verknüpfungspunkt von einer 380 kV- und vier 110 kV-Hochspannungsleitungen mit teilweise farbigem Anstrich der Masten sowie Immissionen durch die benachbarte Autobahn A1. Der Standort erfüllt die Anforderungen

entsprechend dem Ziel des neuen Windenergie-Erlasses NRW 2011 gem. Kap. 3.2.2.3 in Verbindung mit Kapitel 4.3.2 (s. oben), Bereiche für Windenergieanlagen vorrangig wegen der bereits bestehenden Vorbelastung entlang vorhandener Infrastrukturtrassen einzurichten.

Der **Standort C** „Stodtbrockweg“ (südlich der Aa und südlich des Umspannwerks) liegt gemäß wirksamem Regionalplan in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und vollständig in einem Erholungsbereich. Der Talraum der Münsterschen Aa ist als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen. Der Standort liegt vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Talraum der Münsterschen Aa ist im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Roxeler Riedel (LP Nr. 3) zudem als Naturschutzgebiet vorgesehen.

Der Standort Stodtbrockweg liegt ca. 140 m von der Autobahn und ca. 500 m vom Umspannwerk entfernt. Sein Umfeld ist durch seine Lage im Außenbereich landschaftlich geprägt. Auch hier sorgen bauliche Anlagen sowie Lärm zu erheblichen Vorbelastungen. Dazu zählen auch Hochspannungsleitungen und deren Masten, die auf das Umspannwerk zulaufen.

Der Abstand zur nächsten Waldfläche beträgt jedoch nur ca. 50 m. Zu beachten ist dabei, dass der Wald gemäß der Fortschreibung des Regionalplanes in einem Bereich liegt, der für den Schutz der Natur vorgesehen ist. Eine Vorgabe, die auch der Entwurf des Landschaftsplans Roxeler Riedel aufgreift und den Wald mit den unmittelbar angrenzenden Flächen als Naturschutzgebiet vorschlägt. Als Abstand von Windrädern zu (bestehenden) Naturschutzgebieten ist jedoch gemäß Windenergieerlass NRW 2011 ein Abstand von 350 m einzuhalten. Zusammenhängende Siedlungsflächen liegen in Richtung Gievenbeck (Osten) in einem Abstand von ca. 900 m und in Richtung Roxel (Süden) in einem Abstand von ca. 800 m entfernt.

Wie beim Standort A nördlich der Münsterschen Aa ist der Raum trotz Vorbelastung gut für die Naherholung geeignet. Ein untergeordnetes Wegenetz durchzieht dieses Gebiet. Es verbindet die Münsteraner Ortsteile Roxel, Nienberge, Gievenbeck sowie die Nachbargemeinde Havixbeck. Die Verbindung Roxel - Gievenbeck verläuft südlich des Standortes und bietet freie Sicht auf den Standort. Der Weg in Richtung Havixbeck, Nienberge und Haus Rüschaus passiert den Standort des potenziellen Windrades in nächster Nähe und ist gegenüber diesem kaum abschirmbar.

Zwar weist auch der **Standort C** erhebliche Vorbelastungen durch Autobahn, Lärm und Umspannwerk auf. Eine Unbedenklichkeit gegenüber weiteren Belastungen kann ihm jedoch nicht bescheinigt werden. Die geplante Windenergieanlage bedeutet eine Verschiebung der Erlebens-Dimension für den Erholungsraum zwischen Roxel und Nienberge. Von den Verbindungswegen Gievenbeck - Roxel sowie Roxel - Nienberge und nach Havixbeck ist dieser Standort deutlich einsehbar. Den Erholungswert der Landschaft setzt das geplante Windrad somit deutlich herab und beeinträchtigt auch die Ortslage Roxel, da es im Blickfeld der Siedlung steht. Dies ist gravierend, da insbesondere aus dem Siedlungsraum Roxel die Wegeverbindung nach Norden, in Richtung Haus Rüschaus, über kurze Wege gut erreichbar ist. In der Grünordnung der Stadt Münster ist dies dokumentiert. Sie weist das Aatal und benachbarte Räume als Grünzug (Landschaftsstrukturell begründete Freiräume von hoher Bedeutung für die Stadtgliederung, Erholung und Stadtökologie) aus.

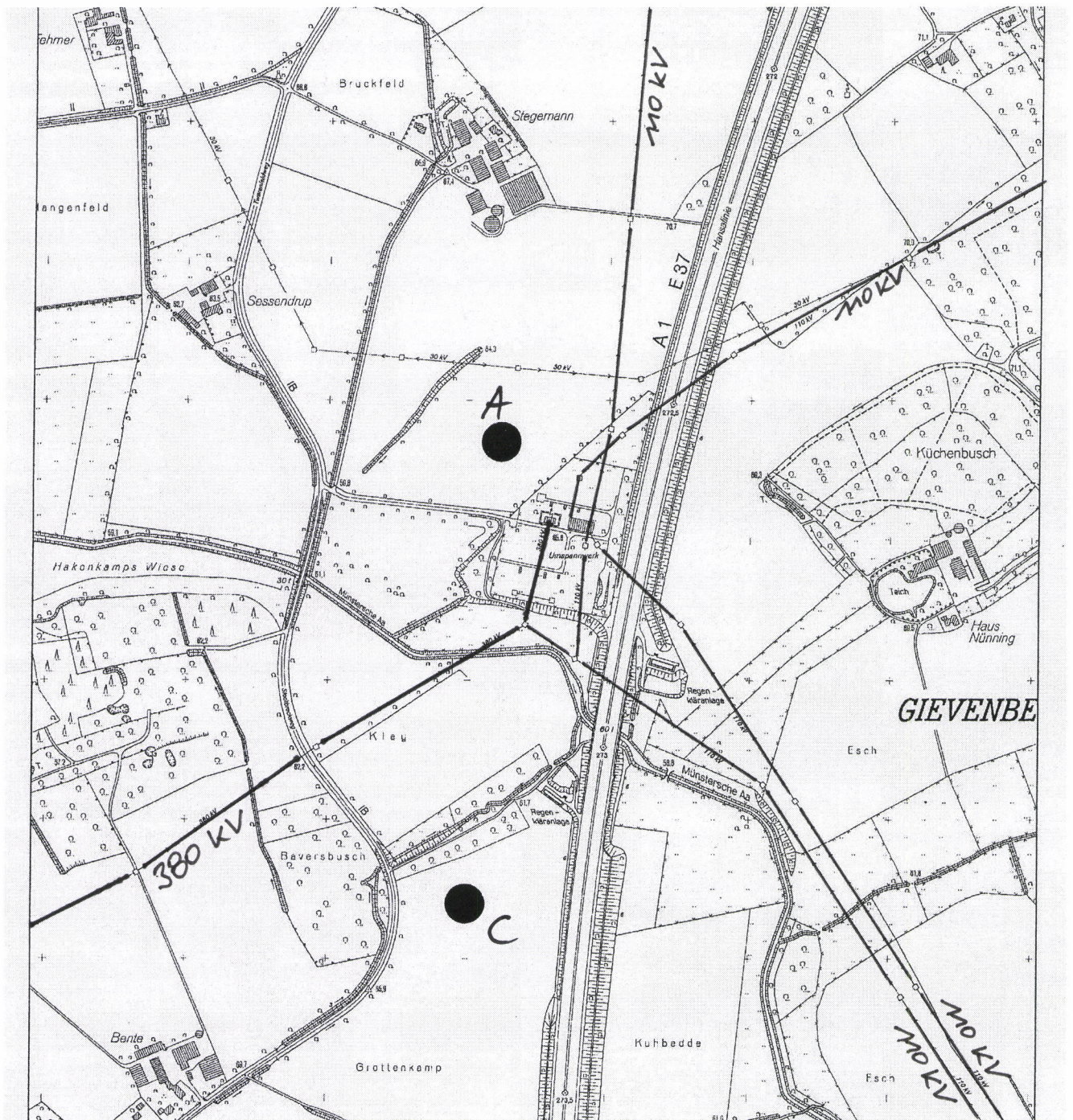
Die Nähe des potenziellen Windrad-Standorts zum Wald und zum geplanten Naturschutzgebiet würde auch das Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“ stark belasten. Der notwendige Abstand würde unterschritten, so dass das Windrad direkten Einfluss auf die Entwicklung des empfindlichen Artenspektrums im Schutzgebiet nähme.

Baudenkmalpflegerische Belange (denkmalpflegerischer Umgebungsschutz) sind von der Errichtung einer WEA am **Standort C** nicht betroffen. Auch im Hinblick auf eine Betroffenheit des kulturellen Erbes (Bodendenkmäler) liegen zu dem Standort keine Erkenntnisse vor. Hinweis: Da sich in der Umgebung mehrere mittelalterliche Hofanlagen befinden, muss hier bei Bodeneingriffen stets mit dem Auftreten von archäologischen Funden und der Entdeckung von Bodendenkmälern gerechnet werden. Die Münstersche Aa ist eine historisch bedeutsame Flusslandschaft; an ihren Ufern liegen zahlreiche Siedlungsplätze aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit.

Unter den genannten Bedingungen wird der **Standort C** „Stodtbrockweg“ für die Errichtung einer Windenergieanlage insgesamt als **nicht geeignet** bewertet.

Gesamtabwägung

In der **Gesamtabwägung der Standort A, B und C** kommt die Verwaltung zu der Einschätzung, dass auch angesichts der Bedeutung der Nutzung der Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung sowie vor dem Hintergrund der vom Rat 2008 beschlossenen Klimaschutzziele (s. Kap. 2 dieser Anlage) und den bestehenden Vorbelastungen die **Standorte A** „Twerenfeldweg“ und **B** „Thierstraße“ als Ausnahmefälle gegenüber § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit den Zielsetzungen des neuen Windenergieerlasses NRW 2011 in seinen Kapiteln 3.2.2.3 und 4.3.2 (s. Kap. 4 dieser Anlage) ausreichend städtebaulich zu begründen sind und die Errichtung je einer Windenergieanlage an beiden Standorten zu befürworten ist.



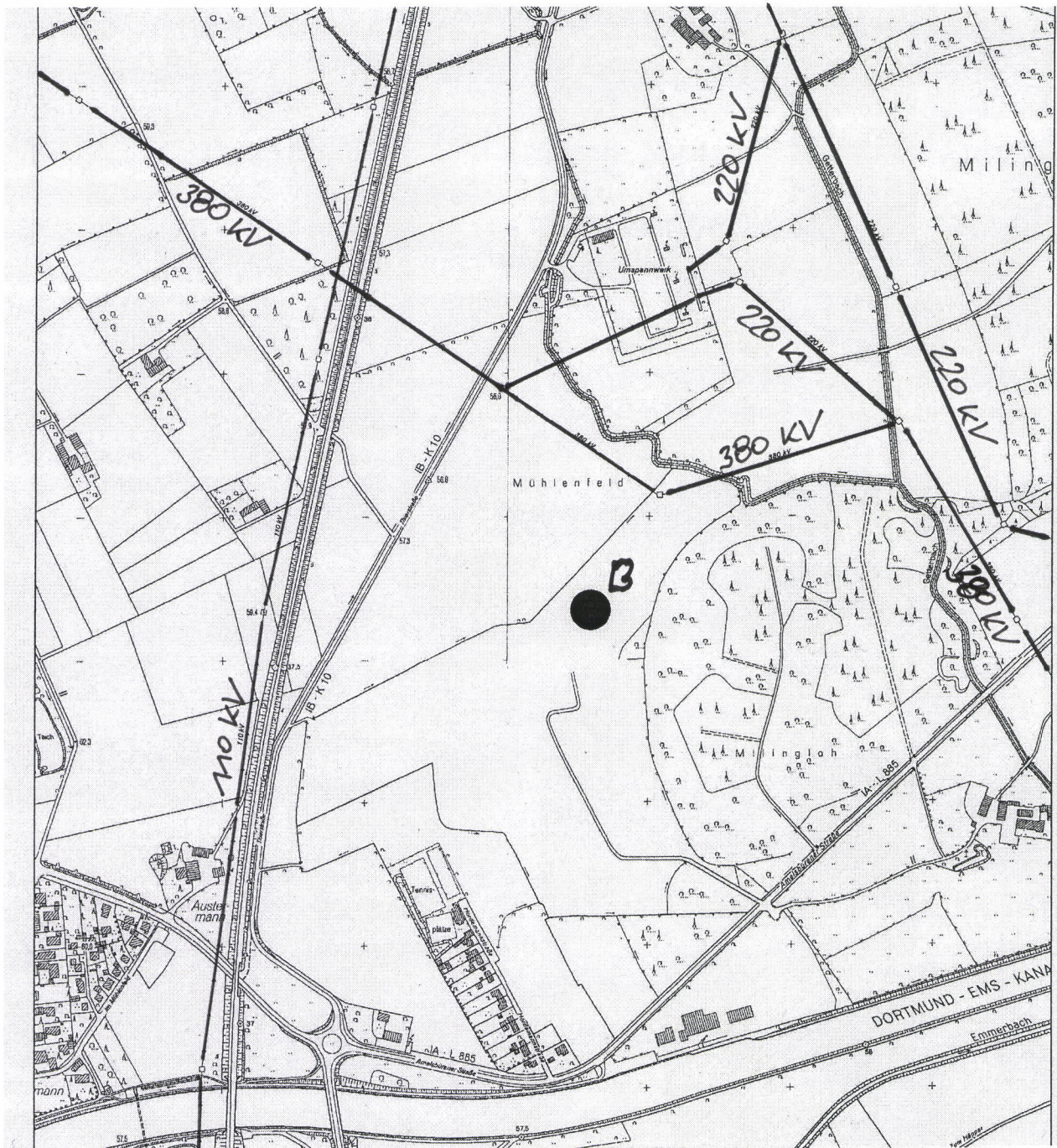
Ohne Maßstab

**Lageplan Standorte A und C
in Nienberge-Süd bzw. Roxel-Nord, nördlich bzw. südlich der Münsterschen Aa**

Erläuterungen



Standortvorschlag zur Errichtung einer Windenergieanlage



Ohne Maßstab

Lageplan Standort B, Amelsbüren, östlich Thierstraße

Erläuterungen



Standortvorschlag zur Errichtung einer Windenergieanlage